



WWA Aschaffenburg - Postfach 11 02 63 - 63718 Aschaffenburg

HOLL | WIEDEN | PARTNERSCHAFT
ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
Ludwigstraße 22
97070 Würzburg

Ihre Nachricht
05.09.2019

Unser Zeichen
4-4622-WÜ170-
22057/2019

Bearbeitung +49 (6021) 5861-400
Christoph Kormann

Datum
29.10.2019

Rahmenplanung Ochsenfurt Flockenwerk Areal

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Vorhaben nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

Die wirkungsvollste Strategie gegen Hochwasserschäden besteht darin, sensible Nutzungen in hochwassergefährdeten Gebieten zu vermeiden (Flächenvorsorge). Dies ist ein wichtiges Element im Hochwasserschutzaktionsprogramm, das der Freistaat Bayern nach dem Junihochwasser 2013 zum Hochwasserschutzaktionsprogramm AP 2020plus weiterentwickelt hat.

Das geplante Bauvorhaben soll am linken Ufer des Mains, auf Höhe von Main-km 270,8, errichtet werden. Es liegt fast gänzlich im Überschwemmungsgebiets des Mains, welches mit Verordnung vom 18. Juli 2016 durch das Landratsamt Würzburg für ein hundertjährliches Hochwasserereignis amtlich festgesetzt wurde. Der Wasserstand des 100-jährlichen Hochwassers liegt im Bereich des Vorhabens bei ca. 180,02 bis 180,07 m ü. NHN. Höhere Wasserstände sind nicht auszuschließen. Das



Vorhaben liegt im Hochwasserrückstaubereich.

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten (§77 WHG) und die Errichtung von baulichen Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet untersagt (§ 78 Absatz 4 WHG). Daher sind bauliche Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet aus wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten grundsätzlich nicht wünschenswert. Die vorgesehene Nutzung als Hotel setzt nicht zwingend einen Standort am Ufer des Mains voraus. Alternative Standorte, die das Erhaltungsgebot des Überschwemmungsgebietes berücksichtigen, sind aus fachlicher Sicht zu bevorzugen.

Ferner ist es nicht Aufgabe des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg das geplante Vorhaben dahingehend zu prüfen, ob überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem Erhalt des Überschwemmungsgebiets in seiner Funktion als Rückhaltefläche entgegenstehen oder ob vor dem Hintergrund der besonderen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete für das geplante Bauvorhaben eine Einzelfallgenehmigung möglich ist. Sollte das Landratsamt Würzburg zu dem Ergebnis kommen, dass für die Errichtung der baulichen Anlage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet eine Ausnahme von den Schutzvorschriften nach § 78 Absatz 4 WHG möglich ist, ist es Aufgabe des Bauherrn darzulegen, dass das von ihm geplante Vorhaben mit den Belangen des Hochwasserschutzes vereinbar ist. Somit obliegt es ihm die Befreiungsvoraussetzungen nach §78 Absatz 5 WHG darzulegen und ggf. durch geeignete Gutachten zu belegen. Vom Antragsteller sind dazu die Unterlagen für ein wasserrechtliches Verfahren unter Betrachtung der nachstehenden Punkte einzureichen:

- Durch das geplante Vorhaben darf die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Der Verlust von verlorengem Rückhalteraum ist umfangs-, funktions- und zeitgleich auszuführen. Hierfür sind aussagekräftige Unterlagen (u.a. Massenbilanz mit Gegenüberstellung Retentionsraumverlust (m³) und Retentionsraumausgleich (m³)) vorzulegen.
- Für die Ober- und Unterlieger darf der Wasserstand und der Hochwasserabfluss (i. d. R. bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis) nicht nachteilig verändert werden.
- Das Bauvorhaben ist hochwasserangepasst auszuführen. Die Vorgaben der Hochwasserschutzfibel sind zu beachten:

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/bauen/ohne/hochwasserschutzfibel.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

Weiterhin ist es Aufgabe der Stadt Ochsenfurt nach §78 Abs. 3 WHG „bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzungen von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2

oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach §1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:

1. Die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.“

Hinweis zu Hochwasserrisiko:

Bei extremen Hochwasser würde der gesamte Bereich des Vorhabens überschwemmt werden. Seit dem 05. Januar 2018 ist das Hochwasserschutzgesetz II (HWSG II) in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt haben Gemeinden im Rahmen der Abwägung zusätzlich zum Hochwasserschutz des HQ_{100} , auch den Hochwasserschutz in Risikogebieten (HQ_{extrem}) sicherzustellen und Anforderungen an hochwasserangepasstes Bauen zu stellen (§78b WHG). Im Internet-Kartendienst „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG)“ ist die Ausdehnung des HQ_{extrem} Überschwemmungsgebietes einzusehen. Das Risikogebiet sollte in den Flächennutzungsplan übernommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Christoph Kormann